

# Zustellung von Schriftstücken

## Fallstudien<sup>1</sup>

Prof. Dr. Stefan Huber, LL.M., Universität Tübingen<sup>2</sup>

### Inhaltsverzeichnis

A.	Fragen.....	2
I.	Ausgangsszenario.....	2
II.	Fallstudie I.....	2
III.	Fallstudie II .....	2
IV.	Fallstudie III.....	3
V.	Fallstudie IV.....	3
B.	Methodische Hinweise .....	4
I.	Grundidee und Kernthemen .....	4
II.	Arbeitsgruppen und Aufbau des Seminars.....	4
III.	Zusätzliche Unterlagen.....	5
IV.	Aktuelle Entwicklungen.....	5
C.	Lösungshinweise .....	6
I.	Ausgangsszenario.....	6
II.	Fallstudie I.....	7
III.	Fallstudie II .....	10
IV.	Fallstudie III.....	13
V.	Fallstudie IV.....	15
D.	Anhang: Fallstudien zur Verteilung während der Seminare.....	16



Kofinanziert durch das Programm „Justiz“ 2014-2020 der Europäischen Union.

---

<sup>1</sup> Entwickelt im Rahmen des Projekts „Better applying European cross-border procedures: legal and language training for court staff in Europe“, Vereinbarungsnummer: 806998.

<sup>2</sup> Übersetzung von Attimedia SA. Originaldokument in englischer Sprache, April 2019.

## **A. Fragen**

### **I. Ausgangsszenario**

Ein deutsches Gericht muss ein Schriftstück an drei Personen zustellen: A, die in Irland lebt, B, die in Dänemark wohnhaft ist, und C, die in Polen lebt.

**Frage:** Gibt es ein transnationales Instrument, das hilfreich sein könnte?

### **II. Fallstudie I**

Ein Gericht des Mitgliedstaats 1 muss dem Beklagten, der in Mitgliedstaat 2 lebt, ein Schriftstück zustellen. Zu Verfahrensbeginn war das verfahrenseinleitende Schriftstück dem Beklagten ordnungsgemäß zugestellt worden, und das Gericht hatte den Beklagten aufgefordert, ihm die Anschrift eines zur Entgegennahme gerichtlicher Schriftstücke für den Beklagten befugten Vertreters in Mitgliedstaat 1 mitzuteilen. Der Beklagte hat dies jedoch nicht getan. Infolgedessen möchte das Gericht eine Verfahrensvorschrift seines innerstaatlichen Rechts anwenden, die es dem Gericht gestattet, von einer tatsächlichen Zustellung von Schriftstücken abzusehen, wenn der im Ausland lebende Beklagte keine Anschrift eines Vertreters im Gerichtsstaat angegeben hat. Nach dieser Vorschrift wäre es dem Gericht gestattet, die Zustellung durch einfache Ablage des Schriftstücks in der Gerichtsakte zu bewirken.

**Frage 1:** Ist das Gericht befugt, diese Verfahrensvorschrift seines innerstaatlichen Rechts anzuwenden und die Zustellung durch Ablage des Schriftstücks in der Gerichtsakte zu bewirken?

**Frage 2:** Wie könnte das Gericht nach der europäischen Zustellungsverordnung verfahren?

### **III. Fallstudie II**

Herr A hat vor einem Gericht in Mitgliedstaat 1 Klage zur Geltendmachung vertraglicher Ansprüche erhoben. Die Klageschrift soll dem in Mitgliedstaat 2 lebenden Beklagten zugestellt werden. In Mitgliedstaat 1 wird die Zustellung von Schriftstücken durch das Gericht veranlasst. Der Kläger ersucht das Gericht, die in der Sprache von Mitgliedstaat 1 abgefasste Klageschrift durch Postdienste ohne Übersetzung an den Beklagten zu senden, um das Verfahren zu beschleunigen und Geld zu sparen. Der Kläger erläutert, dass der Beklagte mit der Sprache von Mitgliedstaat 1 vertraut sei.

**Frage 1:** Wie werden die Interessen des Beklagten geschützt?

**Frage 2:** Wie sollte das Gericht verfahren, wenn der Beklagte nicht über sein Recht informiert wurde, die Annahme des Schriftstücks zu verweigern?

**Frage 3:** Der 30-jährige Beklagte verweigert die Annahme des Schriftstücks. Welche Rechtsfolgen hat dies, wenn die gesamten Vertragsverhandlungen in der Sprache von Mitgliedstaat 1 geführt worden waren und der Beklagte 10 Jahre seines Lebens (vom 8. bis zum 18. Lebensjahr) in diesem Mitgliedstaat verbracht hat?

**Frage 4:** Der Beklagte verweigert die Annahme des Schriftstücks. Welche Rechtsfolgen hat dies, wenn das Gericht nicht davon überzeugt ist, dass der Beklagte mit der Sprache von Mitgliedstaat 1 vertraut ist? Die Klageschrift besteht aus einem Hauptdokument und einem Bündel zusätzlicher Vertragsunterlagen (beigefügte Unterlagen).

**Frage 5:** Der Kläger hatte die Klage erst wenige Tage vor Ablauf der Verjährungsfrist eingereicht. Am 1. Februar erhielt der Beklagte die Klageschrift, verweigerte aber ihre Annahme. Am 3. März erhielt der Beklagte eine Übersetzung der Klageschrift. Wann gilt die Klageschrift zum Zweck der Berechnung der Verjährungsfrist als zugestellt?

#### **IV. Fallstudie III**

Ein Gericht in Mitgliedstaat 1 muss dem Beklagten, der in Mitgliedstaat 2 lebt, ein Schriftstück zustellen. Das Gericht entscheidet sich für die Nutzung von Postdiensten. Das Gericht erhält niemals eine Empfangsbestätigung. Der Postdienst bestätigt jedoch, dass das Schreiben Herrn B an der Adresse des Beklagten ausgehändigt wurde. Herr B ist der 34-jährige Bruder des Beklagten. Er hatte seinen Urlaub im Hause des Beklagten verbracht.

**Fragen:** Wurde die Zustellung nach der Zustellungsverordnung ordnungsgemäß bewirkt? Würde die Zustellungsverordnung ein Versäumnisurteil gestatten, wenn der Beklagte niemals vor Gericht erscheint?

#### **V. Fallstudie IV**

Nach den Gesetzen von Mitgliedstaat 1 müssen die Kläger die Zustellung Ihrer Klageschrift veranlassen, indem sie einen Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Zustellung beauftragen. Der Beklagte lebt in Mitgliedstaat 2, in dem die inhaltsgleiche Zustellungsregelung gilt.

**Frage:** Ist der Kläger befugt, direkt einen Gerichtsvollzieher in Mitgliedstaat 2 zu kontaktieren, um die Zustellung seiner Klageschrift zu veranlassen?

## **B. Methodische Hinweise**

### **I. Grundidee und Kernthemen**

Die Grundidee dieses Schulungspakets besteht darin, Rechtspfleger mit den europäischen Vorschriften zur Zustellung von Schriftstücken im Ausland vertraut zu machen. Kernthemen sind die folgenden Aspekte:

1. Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (Zustellungsverordnung).<sup>3</sup>
2. Grundstruktur der Zustellungsverordnung.
3. Verhältnis zwischen der Zustellungsverordnung und dem jeweiligen nationalen Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten.
4. Flexibles Konzept der Zustellungsverordnung, das verschiedene Methoden der Zustellung von Schriftstücken im Ausland umfasst; Verhältnis zwischen diesen Methoden.
5. Schutz der Interessen des Zustellungsempfängers.
7. Aspekte der konkreten Durchführung: Wie sollte eine nationale Behörde in einer bestimmten Situation vorgehen? Wann sollte eine nationale Behörde ein Ersuchen an einen anderen Mitgliedstaat senden? Wo kann eine nationale Behörde die elektronische Fassung der für die Formulierung eines Ersuchens oder einer Antwort auf ein Ersuchen benötigten Formblätter finden? Welche Sprache ist zu verwenden? Wie kann eine nationale Behörde oder ein privater Antragsteller die Institution ausfindig machen, an die ein Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken zu senden ist?

### **II. Arbeitsgruppen und Aufbau des Seminars**

Die Veranstaltung sollte mit der einführenden Präsentation des Schulungsleiters zu den Grundcharakteristika der Zustellungsverordnung beginnen. Diese sollte etwa 60 Minuten dauern und die Erörterung des Ausgangsszenarios sowie der Fallstudie I mit der gesamten Seminargruppe umfassen. Im Anschluss an die Erörterung der zwei Fragen in Fallstudie I sollte der Schulungsleiter die integrierten interaktiven Übungen (siehe Seite 10) vorstellen. Die Bearbeitung dieser Übungen im Plenum hat den Vorteil, dass nur ein elektronisches Gerät mit Internetzugang benötigt wird – sollte der Veranstalter des Seminars in der Lage sein, den Teilnehmern mehr Geräte zur Verfügung

---

<sup>3</sup> Amtsblatt der Europäischen Union vom 10.12.2007, L 324/79:  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32007R1393>.

zu stellen, ist dies natürlich willkommen. Etwa 30 Minuten sollten für die Bearbeitung der Übungen und den Erfahrungsaustausch eingeplant werden. Nach 90 Minuten wird eine kurze Pause empfohlen. Für die Bearbeitung der verbleibenden Fallstudien (Fallstudien II bis IV) sollte die Seminargruppe in kleinere Arbeitsgruppen von 6-8 Teilnehmern aufgeteilt werden, die 60 Minuten Zeit haben, um alle Fragen und Übungen zu bearbeiten. Lösungen und eventuell verbleibende Fragen sollten abschließend im Plenum erörtert werden (dafür sind etwa 45 Minuten vorzusehen).

Es könnte für die Teilnehmer hilfreich sein, wenn bei der Besprechung der verschiedenen Szenarien eindeutig zwischen der Perspektive der ersuchenden Behörde und der Perspektive des Empfangsstaats unterschieden wird.

### **III. Zusätzliche Unterlagen**

Es erscheint hilfreich, die Kernelemente jeder Lösung in einer PowerPoint-Präsentation zusammenzufassen und den Teilnehmern Empfehlungen zu vertiefenden Informationen in der Seminarsprache zu geben.

Auf jeden Fall benötigen alle Teilnehmer Zugang zur Zustellungsverordnung. Die Erfahrung zeigt, dass Teilnehmer, die mit dem Rechtsakt nicht vertraut sind, die Struktur und den Inhalt des Rechtsakts schneller erfassen, wenn Ihnen eine Papierkopie des Rechtsakts zur Verfügung gestellt wird.

### **IV. Aktuelle Entwicklungen**

Im Mai 2018 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Reform der Zustellungsverordnung (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“), COM(2018) 379) vorgelegt.<sup>4</sup> Mit dem Vorschlag wird das Ziel verfolgt, die Zustellung im Ausland effizienter zu machen, in erster Linie durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel. Darüber hinaus soll der Vorschlag das Verhältnis zwischen der Zustellungsverordnung und dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten klarstellen. Die erste Lesung im Europäischen Parlament fand am 13. Februar 2019 statt.

---

<sup>4</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1553465200066&uri=CELEX:52018PC0379>.

## C. Lösungshinweise

### I. Ausgangsszenario

Im Bereich der grenzüberschreitenden Zustellung von Schriftstücken nahm der Europäische Gesetzgeber die erste Zustellungsverordnung im Jahr 2000 an (Nr. 1348/2000).<sup>5</sup> Im Jahr 2007 hat der Gesetzgeber diese Verordnung durch die Zustellungsverordnung 1393/2007 ersetzt, die seit dem 13. November 2008 anwendbar ist. Artikel 1 beider Verordnungen beschränkt den Anwendungsbereich auf grenzüberschreitende Situationen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks. Erwägungsgrund 18 der ersten Zustellungsverordnung beziehungsweise Erwägungsgrund 29 der neuen Zustellungsverordnung erläutert die Gründe: „Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist [...]“.<sup>6</sup>

Dieser Text ist jedoch irreführend. Infolge eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen<sup>7</sup> und infolge einer zusätzlichen Mitteilung Dänemarks<sup>8</sup> gilt die Zustellungsverordnung auch zwischen Dänemark und den anderen EU-Mitgliedstaaten.

Die Situation für Irland wird in Erwägungsgrund 28 festgelegt:

„Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung.“

---

<sup>5</sup> Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.6.2000, L 160/37: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32000R1348>.

<sup>6</sup> Wortlaut der neuen Zustellungsverordnungen; vergleiche zum Hintergrund den Vertrag von Amsterdam, Seite 101 ([https://europa.eu/european-union/law/treaties\\_de](https://europa.eu/european-union/law/treaties_de)); gemäß dem Protokoll über die Position Dänemarks ist Dänemark durch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen angenommene Verordnungen nicht gebunden. Daher war Dänemark durch die Zustellungsverordnung 1348/2000 und ihre Nachfolgeverordnung 1393/2007 nicht automatisch gebunden. Zur Position Dänemarks nach dem Vertrag von Lissabon vgl. das Protokoll Nr. 22 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A12012E%2FPRO%2F22>.

<sup>7</sup> Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.11.2005, L 300/55: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2005.300.01.0053.01.ENG&toc=OJ:L:2005:300:TOC#L\\_2005300DE.0100550\\_1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2005.300.01.0053.01.ENG&toc=OJ:L:2005:300:TOC#L_2005300DE.0100550_1). Dieses Abkommen betrifft die erste Zustellungsverordnung 1348/2000.

<sup>8</sup> Amtsblatt der Europäischen Union vom 10.12.2008, L 331/21: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2008.331.01.0021.01.ENG&toc=OJ:L:2008:331:TOC](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2008.331.01.0021.01.ENG&toc=OJ:L:2008:331:TOC).

Diese Mitteilung betrifft die neue Zustellungsverordnung 1393/2007.

Für die anderen Mitgliedstaaten gibt es keine Sonderregelung. Sie sind alle durch die vom Europäischen Gesetzgeber im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen verabschiedeten Verordnungen gebunden. Nachstehend schließt der Begriff „Mitgliedstaat“ somit Dänemark nicht aus, sondern bezieht sich – im Gegensatz zum Wortlaut von Artikel 1 Absatz 3 der Zustellungsverordnung – auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Begriff „Zustellungsverordnung“ bezieht sich auf die neue Zustellungsverordnung 1393/2007.

## II. Fallstudie I

**Frage 1:** Diese Frage betrifft den Grundcharakter der Zustellungsverordnung: Ist die Zustellungsverordnung ein Instrument mit ausschließlichem Charakter, oder ist sie ein komplementäres Instrument, das die Gerichte anwenden können, um das Verfahren wirksamer zu machen? Hat die Verordnung komplementären Charakter, können die nationalen Gerichte frei entscheiden, ob die Zustellung von Schriftstücken im Ausland nach den Vorgaben der Zustellungsverordnung erfolgt, oder ob die Zustellung auf der Grundlage ihres innerstaatlichen Zivilprozessrechts bewirkt wird. Artikel 1 der Zustellungsverordnung, in dem der Anwendungsbereich definiert wird, lautet:

„[die] Verordnung [ist ...] in Zivil- oder Handelssachen anzuwenden, in denen ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück von einem in einen anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Zustellung zu übermitteln ist.“

Der Wortlaut dieser Bestimmung beantwortet die aufgeworfene Frage nicht, weil er nicht klärt, wann ein Schriftstück von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln ist. Somit wäre der Wortlaut von Artikel 1 sogar offen für ein Verständnis, dem zufolge, sich die Frage, ob ein Schriftstück in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln ist oder ob die Zustellung innerhalb des Gerichtsstaats bewirkt werden kann, beispielsweise durch Ablage des Schriftstücks in der Gerichtsakte., nach dem jeweils anwendbaren nationalen Verfahrensrecht bestimmen würde.

Vor dem Hintergrund dieses sehr offenen Wortlauts sind die Zwecke der Verordnung für die Auslegung ganz entscheidend. Die Zustellungsverordnung wurde mit dem zweifachen Ziel geschaffen, Verfahren wirksamer zu machen und Mindeststandards für den Schutz der Zustellungsempfänger zu gewährleisten. Die Existenz von Artikel 19 der Zustellungsverordnung über Mindestanforderungen für Versäumnisurteile macht Letzteres sehr deutlich. Der in diesem Artikel vorgesehene Schutz von Beklagten würde ausgehöhlt, wenn die Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihres innerstaatlichen Zivilprozessrechts entscheiden könnten, unter welchen Umständen die Verordnung Anwendung verlangt. Demnach erscheint es überzeugend, die Zustellungsverordnung im Gegensatz zur Beweisaufnahmeverordnung als Instrument mit ausschließlichem Charakter zu klassifizieren, das die nationalen Behörden anzuwenden haben,

wenn der Empfänger des Schriftstücks im Ausland lebt. Der Europäische Gerichtshof hatte bereits die Gelegenheit, die Dinge wie folgt klarzustellen:

EuGH Rechtssache C-325/11 Alder, EU:C:2012:824

„Somit ergibt sich aus der systematischen Auslegung der Verordnung, dass diese nur zwei Umstände vorsieht, unter denen die Zustellung eines gerichtlichen Schriftstücks von einem Mitgliedstaat in einen anderen ihrem Anwendungsbereich entzogen ist, was zum einen der Fall ist, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist, und zum anderen, wenn dieser einen Bevollmächtigten in dem Mitgliedstaat benannt hat, in dem das Gerichtsverfahren stattfindet. Sonst fällt, wie vom Generalanwalt in Nr. 49 seiner Schlussanträge betont, sobald der Empfänger eines gerichtlichen Schriftstücks im Ausland ansässig ist, die Zustellung dieses Schriftstücks zwangsläufig in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1393/2007 und muss somit gemäß deren Art. 1 Abs. 1 auf dem Weg bewirkt werden, den die Verordnung selbst dafür vorsieht.“

Aus dieser Entscheidung folgt, dass es dem Gericht im vorliegenden Fall nicht gestattet ist, die Zustellung durch Ablage des Schriftstücks in der Gerichtsakte zu bewirken; vielmehr muss das Gericht eine der von der Zustellungsverordnung vorgesehenen Methoden wählen.

*Informationen zum Vorschlag der Kommission für eine Reform der Zustellungsverordnung*

Die Kommission hat vorgeschlagen, den nachstehenden Artikel 7a einzufügen:

„Pflicht zur Bestellung eines Vertreters zum Zwecke der Zustellung im Forummitgliedstaat

1. Ist dem Beklagten ein verfahrenseinleitendes Schriftstück zugestellt worden, so kann das Recht des Forummitgliedstaats Parteien, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, verpflichten, einen Vertreter zum Zwecke der Zustellung von Schriftstücken an sie im Forummitgliedstaat zu bestellen.

2. Kommt eine Partei der Pflicht zur Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 nicht nach und hat sie nicht nach Artikel 15a Buchstabe b ihre Zustimmung zur Verwendung eines elektronischen Nutzerkontos für die Zustellung erteilt, so kann jedes nach dem Recht des Forummitgliedstaats zulässige Verfahren der Zustellung für die Zustellung von Schriftstücken während des Verfahrens verwendet werden, sofern die betreffende Partei ordnungsgemäß von dieser Folge in Kenntnis gesetzt wurde.“

Wird dieser Vorschlag umgesetzt, würde die neue Bestimmung die Antwort auf Frage 1 von Fallstudie 1 ändern.

**Frage 2:** Die Zustellungsverordnung sieht verschiedene Zustellungsmethoden vor. In Abschnitt 1 legt die Verordnung Vorschriften für einen Zustellungsantrag fest, der an die zuständige Behörde



des Mitgliedstaats, in dem das Schriftstück zugestellt werden soll, gerichtet ist. Dies ist die herkömmliche Form der Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten. In diesem Szenario hat die Empfangsstelle die Zustellung in Übereinstimmung mit ihrem eigenen innerstaatlichen Recht zu bewirken (vgl. Artikel 7 der Zustellungsverordnung).

In Abschnitt 2 sieht die Zustellungsverordnung alternative Methoden vor, an erster Stelle die Zustellung durch Postdienste nach Artikel 14. In diesem Szenario kann das Gericht von Mitgliedstaat 1 einen Postdienst des Gerichtsstaats mit der Bewirkung der Zustellung per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg betrauen.

Die Verordnung selbst etabliert keine Hierarchie zwischen den verschiedenen Zustellungsmethoden. Die nationalen Behörden haben vor dem Hintergrund der Umstände des Einzelfalls und in Übereinstimmung mit dem nationalen Verfahrensrecht über die zu wählende Methode zu entscheiden. Ist ein besonders hohes Maß an Schnelligkeit und Sicherheit erforderlich, könnte sogar die Kombination einer direkten Zustellung durch Postdienste nach Artikel 14 der Zustellungsverordnung mit einem Zustellungsantrag nach Abschnitt 1 der Zustellungsverordnung eine Option darstellen.

EuGH Rechtssache C-325/11 Alder, EU:C:2012:824

„Verordnung Nr. 1393/2007 [sieht] in Abschnitt 2 ihres Kapitels II selbst andere mögliche Übermittlungsarten vor, ohne übrigens eine Rangordnung zwischen ihnen aufzustellen (Rechtssache C-473/04 *Plumex*, Slg. 2006, I-1417, Randnrn. 19 bis 22), wie die Übermittlung auf konsularischem oder diplomatischem Weg, die Zustellung durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen, die Zustellung durch Postdienste oder aber, auf Antrag des Betroffenen, die Zustellung unmittelbar durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen des Empfangsmitgliedstaats.“

### **Übungen:**

(1) Finden Sie die zuständige Empfangsstelle für einen Fall, in dem das Schriftstück an eine Person zuzustellen ist, die in Deutschland, Swisttal, Postleitzahl 53913, lebt.

=> Konsultieren Sie das europäische e-Justizportal

[https://beta.e-justice.europa.eu/373/DE/serving\\_documents](https://beta.e-justice.europa.eu/373/DE/serving_documents)

*Antwort:*

Amtsgericht Rheinbach, Schweigelstraße 30; 53359 Rheinbach

Telefon: +49 2226 801-0; Fax: +49 2226 801-422;

E-Mail: [poststelle@ag-rheinbach.nrw.de](mailto:poststelle@ag-rheinbach.nrw.de)

(2) Finden Sie das richtige Formblatt, das für die Formulierung des Zustellungsersuchens zu verwenden ist, und tragen Sie die Angaben zur Empfangsstelle ein; welche Sprache ist zu verwenden?

=> Lesen Sie Artikel 4 der Zustellungsverordnung

=> Konsultieren Sie das europäische e-Justizportal  
[https://beta.e-justice.europa.eu/373/DE/serving\\_documents](https://beta.e-justice.europa.eu/373/DE/serving_documents)

*Antwort:*

Formblatt von Anhang I; Ziffer 2; Deutschland nimmt Ersuchen in deutscher und englischer Sprache entgegen.

*Hinweis für die Schulungsleiter:* Es könnte von Interesse sein, diesen Punkt auch für eine Situation zu analysieren, in der ein Schriftstück an das Land zu übermitteln ist, in dem Ihr Seminar stattfindet.

(3) Wie ist das Formblatt an das ersuchte Gericht zu senden?

=> Lesen Sie Artikel 2 Absatz 4 der Zustellungsverordnung

=> Prüfen Sie die von Deutschland bereitgestellten Informationen unter

[https://beta.e-justice.europa.eu/373/DE/serving\\_documents](https://beta.e-justice.europa.eu/373/DE/serving_documents)

*Antwort:* Deutschland akzeptiert Zustelldienste und Telefax für das Ersuchen. Für weitere formlose Mitteilungen werden auch E-Mail und Telefon akzeptiert.

*Hinweis für die Schulungsleiter:* Es könnte von Interesse sein, diesen Punkt auch für eine Situation zu analysieren, in der ein Schriftstück an das Land zu übermitteln ist, in dem Ihr Seminar stattfindet.

(4) Wie wird die Empfangsstelle reagieren?

=> Lesen Sie Artikel 6 und 7 der Zustellungsverordnung und konsultieren Sie

[https://beta.e-justice.europa.eu/373/DE/serving\\_documents](https://beta.e-justice.europa.eu/373/DE/serving_documents)

*Antwort:* Die Empfangsstelle hat innerhalb von 7 Tagen unter Verwendung des relevanten Abschnitts des Formblatts von Anhang 1 eine Empfangsbestätigung zu senden und bei Bedarf weitere Informationen zu erfragen. Werden keine weiteren Informationen benötigt, hat die Empfangsstelle die Zustellung des Schriftstücks innerhalb eines Monats in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften ihres innerstaatlichen Rechts, d. h. dem Recht des Empfangsstaats, zu bewirken.

### III. Fallstudie II

**Frage 1:** Artikel 8 der Zustellungsverordnung gibt dem Empfänger das Recht, die Annahme zu verweigern, wenn die Schriftstücke in einer Sprache abgefasst sind, die weder die Amtssprache des Empfangsstaats ist, noch eine Sprache, die der Empfänger versteht, sofern den Schriftstücken keine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigelegt ist. Der Empfänger muss über dieses Recht in Kenntnis gesetzt werden. Die für die Inkennzeichnung zuständige nationale Behörde ist verpflichtet, dafür das Formblatt in Anhang II der Zustellungsverordnung zu verwenden.

Diese Sprachenregelung gilt auch für die unmittelbare Zustellung von Schriftstücken durch Postdienste, vgl. Artikel 8 Absatz 4 der Zustellungsverordnung.

**Frage 2:** Die Situation, in der der Empfänger nicht über sein Recht, die Annahme der Schriftstücke zu verweigern, in Kenntnis gesetzt wurde, hat in der Zustellungsverordnung keine direkte Regelung erfahren. Artikel 8 Absatz 3 der Zustellungsverordnung legt jedoch die Folgen für den Fall fest, dass den Schriftstücken keine Übersetzung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 beigelegt ist. Artikel 8 Absatz 3 macht deutlich, dass das Fehlen einer Übersetzung die Zustellung nicht ungültig macht, sondern dass es nur einen Verfahrensfehler darstellt, dem durch Übermittlung einer Übersetzung abgeholfen werden kann. Dementsprechend kann dem Fehlen von Informationen über das Recht auf Verweigerung der Annahme abgeholfen werden, indem diese Informationen an den Empfänger übermittelt werden. Zu verwenden ist das Formblatt von Anhang II. Dieses Formblatt ist dem Empfänger mittels einer der durch die Zustellungsverordnung vorgesehenen Methoden zuzustellen. Der Europäische Gerichtshof hat diese Lösung in zwei Entscheidungen entwickelt.

EuGH, Rechtssache Alpha Bank Cyprus, C-519/13, EU:C:2015:603

„Zu den Folgen der Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks durch den Empfänger mit der Begründung, diesem Schriftstück sei keine Übersetzung in eine Sprache, die er verstehe, oder eine Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats beigelegt, hat der Gerichtshof [...] in Bezug auf die Verordnung Nr. 1348/2000, die der Verordnung Nr. 1393/2007 vorausging, bereits festgestellt, dass nicht das Verfahren für nichtig zu erklären ist, sondern vielmehr dem Absender zu ermöglichen ist, dem Fehlen des erforderlichen Dokuments durch Übersendung der verlangten Übersetzung abzuweichen (vgl. in diesem Sinne Urteil Leffler, C-443/03, EU:C:2005:665, Rn. 38 und 53).

Dieser Grundsatz ist nunmehr in Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1393/2007 verankert. Eine entsprechende Lösung ist in dem Fall heranzuziehen, dass die Empfangsstelle es unterlassen hat, dem Empfänger eines Schriftstücks das Formblatt in Anhang II der Verordnung Nr. 1393/2007 zu übermitteln.

Das Nichtverwenden dieses Formblatts und die Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks wegen Fehlens einer entsprechenden Übersetzung stehen nämlich in einem engen Zusammenhang, da die Ausübung des Rechts zur Verweigerung der Annahme des betreffenden Schriftstücks durch den Empfänger dieses Schriftstücks in beiden Situationen beeinträchtigt werden kann.

Daher erscheint es angemessen, davon auszugehen, dass für diese beiden Situationen dieselben Rechtsfolgen gelten sollen.“

EuGH, Rechtssache Henderson, C-354/15, EU:C:2017:157

„Zwar ging es in den Rechtssachen, in denen das Urteil vom 16. September 2015, Alpha Bank Cyprus (C-519/13, EU:C:2015:603), und der Beschluss vom 28. April 2016, Alta Realitat (C-384/14, EU:C:2016:316), ergangen sind, um Verfahren zur Zustellung eines Schriftstücks nach Abschnitt 1 des Kapitels II der Verordnung Nr. 1393/2007, der die Übermittlung von Schriftstücken durch von den Mitgliedstaaten benannte Übermittlungs- und Empfangsstellen

betrifft. Wie aber aus dem Wortlaut von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung ausdrücklich hervorgeht, gelten die gleichen Regeln auch für die in Abschnitt 2 desselben Kapitels geregelten Arten der Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken.“

Die Frage, ob die Zustellung ungültig oder nur fehlerhaft ist, hat Einfluss auf das Datum der Zustellung (vgl. Art. 8 Abs. 3 der Zustellungsverordnung und die Antwort auf Frage 5).

**Frage 3:** Das Gericht, vor dem das Verfahren stattfindet, muss klären, ob diese Verweigerung gerechtfertigt ist, oder nicht. Der anzuwendende Standard ist in Artikel 8 der Zustellungsverordnung festgelegt. Die Verweigerung ist nicht gerechtfertigt, wenn der Empfänger in der Lage war, die Sprache der zugestellten Schriftstücke zu verstehen. Bei der Evaluierung der Sprachkenntnisse des Empfängers hat das Gericht alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union liegt die Beweislast für die Sprachkenntnisse des Empfängers beim Antragsteller. Indizienbeweise sind zulässig.

EuGH, Rechtssache Ingenieurbüro Weiss, C-14/07, EU:C:2008:264

„Um zu ermitteln, ob der Empfänger eines zugestellten Schriftstücks die Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats, in der das Schriftstück abgefasst ist, versteht, hat das Gericht sämtliche Anhaltspunkte zu prüfen, die ihm der Antragsteller hierzu unterbreitet.“

Im vorliegenden Fall lebte der Empfänger 10 Jahre lang – vom 8. bis zum 18. Lebensjahr – in Mitgliedstaat 1, dessen Amtssprache die Sprache der Schriftstücke ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Person in der Regel die Amtssprache des Staates beherrscht, in dem es als Kind 10 Jahre lang zur Schule gegangen ist. Diese Annahme wird durch die Tatsache bestätigt, dass die Vertragsverhandlungen in der Sprache von Mitgliedstaat 1 geführt wurden. Vor diesem Hintergrund könnte das Gericht hinreichend überzeugt davon sein, dass der Empfänger in der Lage war, die Sprache der Schriftstücke zu verstehen. Demzufolge war die Verweigerung der Annahme der Schriftstücke nicht gerechtfertigt. Die Folgen dieser Situation unterliegen nicht der Zustellungsverordnung, sondern dem nationalen Verfahrensrecht des jeweiligen Gerichtsstaats.

*Hinweis für die Schulungsleiter:* Die Teilnehmer könnten die Folgen gemäß dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem das Seminar stattfindet, erörtern.

**Frage 4:** Ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass der Empfänger in der Lage ist, die Sprache der Klageschrift zu verstehen, muss das Gericht dem Beklagten eine Übersetzung zustellen. Artikel 8 Absatz 3 der Zustellungsverordnung stellt klar, dass die Zustellung im Falle der Verweigerung der Annahme der Schriftstücke durch den Empfänger auch dann nicht ungültig ist, wenn diese Verweigerung gerechtfertigt ist. Allerdings muss die Zustellung der Schriftstücke durch

eine Übersetzung in eine Sprache, die der Empfänger versteht, oder in die Amtssprache des Empfangsstaats ergänzt werden. Besteht die Klage aus einem Hauptdokument und einem Bündel beigefügter Unterlagen, lautet die Frage, ob jedes einzelne Schriftstück übersetzt werden muss oder ob eine Übersetzung des Hauptdokuments genügt.

EuGH, Rechtssache Ingenieurbüro Weiss, C-14/07, EU:C:2008:264

„Nach alledem ist der Begriff des „zuzustellenden Schriftstücks“ in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1348/2000, wenn es sich hierbei um ein verfahrenseinleitendes Schriftstück handelt, dahin auszulegen, dass er das Schriftstück oder die Schriftstücke bezeichnet, deren rechtzeitige Zustellung an den Beklagten diesen in die Lage versetzt, seine Rechte in einem gerichtlichen Verfahren des Übermittlungsstaats geltend zu machen. Einem solchen Schriftstück müssen sich mit Bestimmtheit zumindest Gegenstand und Grund des Antrags sowie die Aufforderung, sich vor Gericht einzulassen, oder, nach Art des laufenden Verfahrens, die Möglichkeit zur Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs entnehmen lassen. Unterlagen, die lediglich eine Beweisfunktion haben und für das Verständnis von Gegenstand und Grund des Antrags nicht unerlässlich sind, sind kein integrierender Bestandteil des verfahrenseinleitenden Schriftstücks im Sinne der Verordnung Nr. 1348/2000.“

Somit hat das Gericht anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Übersetzung des Hauptdokuments ausreicht, um die Rechte des Empfängers zu schützen, oder ob alle oder zumindest ein Teil der beigefügten Unterlagen ebenfalls übersetzt werden müssen.

**Frage 5:** Artikel 8 Absatz 3 der Zustellungsverordnung macht deutlich, dass das Fehlen einer Übersetzung die Zustellung nicht ungültig macht, sondern nur einen Verfahrensfehler darstellt, der behoben werden kann. Infolgedessen ist, wenn die Unzulänglichkeit behoben wird, das Datum der Zustellung des ursprünglichen Schriftstücks ohne Übersetzung das entscheidende Datum für die Berechnung der Verjährungsfrist gemäß den Gesetzen des Gerichtsstaats.

#### **IV. Fallstudie III**

Artikel 14 der Zustellungsverordnung regelt nicht explizit, ob die Zustellung von Schriftstücken durch Postdienste mittels persönlicher Aushändigung an den Empfänger bewirkt werden muss, oder ob es ausreicht, die Schriftstücke an eine in den Räumlichkeiten des Empfängers anwesende Person auszuhändigen. Artikel 19 Absatz 1 der Zustellungsverordnung, der Versäumnisurteile betrifft, statuiert, dass Gerichte kein Versäumnisurteil erlassen dürfen, ohne vorher zu überprüfen, ob – im Falle der Zustellung durch Postdienste – „das Schriftstück tatsächlich entweder dem Beklagten persönlich ausgehändigt oder [...] in seiner Wohnung abgegeben worden ist.“ Dies zeigt, dass die Zustellungsverordnung nicht die Aushändigung der Schriftstücke an den Empfänger

persönlich vorschreibt. Es scheint jedoch maßgeblich zu sein, dass die Zustellung am Wohnsitz des Empfängers bewirkt wird.

EuGH, Rechtssache Henderson, C-354/15, EU:C:2017:157

„[...] kann Art. 19 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung entnommen werden, dass das zuzustellende Schriftstück nicht nur dem bestimmungsgemäßen Empfänger persönlich, sondern in seiner Abwesenheit auch einer Person übergeben werden kann, die vor Ort an seinem Wohnsitz angetroffen wird. In der Praxis ist in der Tat eine eigenhändige Übergabe an den Beklagten nicht immer möglich. Die Verordnung Nr. 1393/2007 schließt daher nicht aus, dass unter bestimmten Umständen ein Dritter das betreffende Schriftstück entgegennehmen kann.

[...]

Unter diesen Umständen kann zwar ein Dritter ein gerichtliches Schriftstück im Namen des bestimmungsgemäßen Empfängers für diesen rechtsgültig in Empfang nehmen, doch muss diese Möglichkeit klar umschriebenen Fällen vorbehalten sein, damit die Wahrung der Verteidigungsrechte dieses Empfängers bestmöglich sichergestellt wird. Demzufolge ist der Begriff „Wohnung“ im Sinne der Verordnung Nr. 1393/2007 als der Ort zu verstehen, an dem der bestimmungsgemäße Empfänger des Schriftstücks gewöhnlich wohnt und sich aufhält.

Außerdem kann in entsprechender Weise, wie es in Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 805/2004 für die Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks bei einer unbestrittenen Forderung vorgesehen ist, die Möglichkeit, dass ein Dritter ein gerichtliches Schriftstück anstelle des bestimmungsgemäßen Empfängers in Empfang nimmt, nur für Erwachsene gelten, die sich in der Wohnung des bestimmungsgemäßen Empfängers befinden, ob es sich nun um unter derselben Anschrift wie er lebende Familienmitglieder oder um von ihm dort beschäftigte Personen handelt.“

Aus dieser Entscheidung folgt, dass die Zustellung im vorliegenden Fall grundsätzlich so bewirkt werden konnte, dass das Schreiben dem Bruder des Empfängers, der sich im Haus des Empfängers aufhielt, ausgehändigt wurde. Es bleibt das Problem, dass das Gericht niemals eine durch den Bruder unterzeichnete Empfangsbestätigung erhalten hat. Somit lautet die Frage, ob eine Bestätigung durch den Postdienst, die besagt, dass das Schreiben am Wohnsitz des Empfängers dem Bruder des Empfängers ausgehändigt wurde, ausreicht. Da Artikel 14 der Zustellungsverordnung deutlich macht, dass die Empfangsbestätigung durch einen gleichwertigen Beleg ersetzt werden kann, lautet die Antwort: Ja. Es ist jedoch wichtig, dass der Postdienst zumindest alle Informationen, die auf einer Empfangsbestätigung zu finden wären, erfasst hat, d. h. auch die Unterschrift der Person, die das Schreiben in Empfang genommen hat.

EuGH, Rechtssache Henderson, C-354/15, EU:C:2017:157

„Wie sich jedoch schon aus dem Wortlaut von Art. 14 der Verordnung Nr. 1393/2007 ergibt, muss eine Zustellung durch Postdienste nicht zwangsläufig per Einschreiben mit Rückschein bewirkt

werden. In dieser Bestimmung wird nämlich klargestellt, dass eine solche Zustellung auch unter Verwendung eines einem Einschreiben mit Rückschein „gleichwertige[n] Beleg[s]“ erfolgen kann. Zur Ermittlung von Sinn und Bedeutung des Begriffs „gleichwertige[r] Beleg“ im Sinne von Art. 14 der Verordnung Nr. 1393/2007 ist darauf hinzuweisen, dass sich aus dem Zweck dieser Bestimmung, wie er oben in den Rn. 75 bis 77 beschrieben worden ist, ergibt, dass von einem „gleichwertige[n] Beleg“ bei jedem Mittel zur Zustellung eines gerichtlichen Schriftstücks, und zum Beweis dieser Zustellung, die Rede sein kann, das vergleichbare Garantien aufweist wie eine bei der Post aufgegebenene Sendung per Einschreiben mit Rückschein.“

## V. Fallstudie IV

Im vorliegenden Fall gestattet Artikel 15 der Zustellungsverordnung einem Antragsteller, sich an den zuständigen Gerichtsvollzieher in Mitgliedstaat 2 zu wenden, um die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks zu veranlassen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass Artikel 15 der Zustellungsverordnung eine solche Möglichkeit nicht für alle Mitgliedstaaten begründet. Die Anwendung von Artikel 15 ist vielmehr vom nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Zustellung bewirkt werden soll, abhängig. Nur wenn dieses Recht eine unmittelbare Zustellung durch Amtspersonen oder andere zuständige Personen vorsieht, kann Artikel 15 zur Anwendung kommen.

### **Übung:**

Finden Sie die zuständige Behörde, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in Frankreich, 37042 Tours, hat.

=> Konsultieren Sie [https://beta.e-justice.europa.eu/373/DE/serving\\_documents](https://beta.e-justice.europa.eu/373/DE/serving_documents)

Von dort werden Sie weitergeleitet zu <http://cnhj.huissier-justice.fr/Annuaire.aspx>, wo Sie eine Liste von Gerichtsvollziehern finden, wenn Sie die Postleitzahl 37042 angeben.

## **D. Anhang**

### **Zustellung von Schriftstücken – Fallstudien<sup>9</sup>**

#### **I. Ausgangsszenario**

Ein deutsches Gericht muss ein Schriftstück an drei Personen zustellen: A, der in Irland lebt, B, der in Dänemark wohnhaft ist, und C, der in Polen lebt.

**Frage:** Gibt es ein transnationales Instrument, das hilfreich sein könnte?

#### **II. Fallstudie I**

Ein Gericht des Mitgliedstaats 1 muss dem Beklagten, der in Mitgliedstaat 2 lebt, ein Schriftstück zustellen. Zu Verfahrensbeginn war das verfahrenseinleitende Schriftstück dem Beklagten ordnungsgemäß zugestellt worden, und das Gericht hatte den Beklagten aufgefordert, ihm die Anschrift eines zur Entgegennahme gerichtlicher Schriftstücke für den Beklagten befugten Vertreters in Mitgliedstaat 1 mitzuteilen. Der Beklagte hat dies jedoch nicht getan. Infolgedessen möchte das Gericht eine Verfahrensvorschrift seines innerstaatlichen Rechts anwenden, die es dem Gericht gestattet, von einer tatsächlichen Zustellung von Schriftstücken abzusehen, wenn der im Ausland lebende Beklagte keine Anschrift eines Vertreters im Gerichtsstaat angegeben hat. Nach dieser Vorschrift wäre es dem Gericht gestattet, die Zustellung durch einfache Ablage des Schriftstücks in der Gerichtsakte zu bewirken.

**Frage 1:** Ist das Gericht befugt, diese Verfahrensvorschrift seines innerstaatlichen Rechts anzuwenden und die Zustellung durch Ablage des Schriftstücks in der Gerichtsakte zu bewirken?

**Frage 2:** Wie könnte das Gericht nach der europäischen Zustellungsverordnung verfahren?

#### **Übungen:**

(1) Finden Sie die zuständige Empfangsstelle für einen Fall, in dem das Schriftstück an eine Person zuzustellen ist, die in Deutschland, Swisttal, Postleitzahl 53913, lebt.

(2) Finden Sie das richtige Formblatt, das für die Formulierung des Zustellungsersuchens zu verwenden ist, und tragen Sie die Angaben zur Empfangsstelle ein; welche Sprache ist zu verwenden?

(3) Wie ist das Formblatt an das ersuchte Gericht zu senden?

(4) Wie wird die Empfangsstelle reagieren?

---

<sup>9</sup> Entwickelt von Prof. Dr. Stefan Huber im Rahmen des Projekts „Better applying European cross-border procedures: legal and language training for court staff in Europe“, Finanzhilfvereinbarung Nummer: 806998. Übersetzung von Attimedia SA. Originaldokument in englischer Sprache, April 2019.



### **III. Fallstudie II**

Herr A hat vor einem Gericht in Mitgliedstaat 1 Klage zur Geltendmachung vertraglicher Ansprüche erhoben. Die Klageschrift soll dem in Mitgliedstaat 2 lebenden Beklagten zugestellt werden. In Mitgliedstaat 1 wird die Zustellung von Schriftstücken durch das Gericht veranlasst. Der Kläger ersucht das Gericht, die in der Sprache von Mitgliedstaat 1 abgefasste Klageschrift durch Postdienste ohne Übersetzung an den Beklagten zu senden, um das Verfahren zu beschleunigen und Geld zu sparen. Der Kläger erläutert, dass der Beklagte mit der Sprache von Mitgliedstaat 1 vertraut sei.

**Frage 1:** Wie werden die Interessen des Beklagten geschützt?

**Frage 2:** Wie sollte das Gericht verfahren, wenn der Beklagte nicht über sein Recht informiert wurde, die Annahme des Schriftstücks zu verweigern?

**Frage 3:** Der 30-jährige Beklagte verweigert die Annahme des Schriftstücks. Welche Rechtsfolgen hat dies, wenn die gesamten Vertragsverhandlungen in der Sprache von Mitgliedstaat 1 geführt worden waren und der Beklagte 10 Jahre seines Lebens (vom 8. bis zum 18. Lebensjahr) in diesem Mitgliedstaat verbracht hat?

**Frage 4:** Der Beklagte verweigert die Annahme des Schriftstücks. Welche Rechtsfolgen hat dies, wenn das Gericht nicht davon überzeugt ist, dass der Beklagte mit der Sprache von Mitgliedstaat 1 vertraut ist? Die Klageschrift besteht aus einem Hauptdokument und einem Bündel zusätzlicher Vertragsunterlagen (beigefügte Unterlagen).

**Frage 5:** Der Kläger hatte die Klage erst wenige Tage vor Ablauf der Verjährungsfrist eingereicht. Am 1. Februar erhielt der Beklagte die Klageschrift, verweigerte aber ihre Annahme. Am 3. März erhielt der Beklagte eine Übersetzung der Klageschrift. Wann gilt die Klageschrift zum Zweck der Berechnung der Verjährungsfrist als zugestellt?

### **IV. Fallstudie III**

Ein Gericht in Mitgliedstaat 1 muss dem Beklagten, der in Mitgliedstaat 2 lebt, ein Schriftstück zustellen. Das Gericht entscheidet sich für die Nutzung von Postdiensten. Das Gericht erhält niemals eine Empfangsbestätigung. Der Postdienst bestätigt jedoch, dass das Schreiben Herrn B an der Adresse des Beklagten ausgehändigt wurde. Herr B ist der 34-jährige Bruder des Beklagten. Er hatte seinen Urlaub im Hause des Beklagten verbracht.

**Fragen:** Wurde die Zustellung nach der Zustellungsverordnung ordnungsgemäß bewirkt? Würde die Zustellungsverordnung ein Versäumnisurteil gestatten, wenn der Beklagte niemals vor Gericht erscheint?

#### **V. Fallstudie IV**

Nach den Gesetzen von Mitgliedstaat 1 müssen die Kläger die Zustellung Ihrer Klageschrift veranlassen, indem sie einen Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Zustellung beauftragen. Der Beklagte lebt in Mitgliedstaat 2, in dem die inhaltsgleiche Zustellungsregelung gilt.

**Frage:** Ist der Kläger befugt, direkt einen Gerichtsvollzieher in Mitgliedstaat 2 zu kontaktieren, um die Zustellung seiner Klageschrift zu veranlassen?

<p><b>Übung:</b> Finden Sie die zuständige Behörde, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in Frankreich, 37042 Tours, hat.</p>
--